

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag hat sich mit Beschluss vom 28. September 2017, Drucksache 6/4573, zur "Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik für Thüringen" bekannt, die insbesondere junge Menschen in der Phase zwischen Eintritt in die Sekundarstufe bis zum Ende der Ausbildung in den Blick nimmt und einen Schwerpunkt auf die Ausweitung ihrer Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten legt. Ziel sei eine jugendgerechte Politik, die ressortübergreifend positive Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen aller jungen Menschen in Thüringen schaffe.

Dazu gehört nicht nur die Stärkung der Mitwirkung von jungen Menschen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526), vergleiche Ziffer II. g des oben genannten Landtagsbeschlusses. Dazu gehört vielmehr ebenso, dass die Mitwirkung in allen Lebensbereichen auch praktisch ermöglicht wird - in Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden, in der Schule, im Arbeitsleben und im politischen Leben. Ein Motor einer in diesem Sinne mitwirkungsorientierten eigenständigen Jugendpolitik ist die Jugendarbeit vor Ort, die durch die rechtliche Verankerung der Örtlichen Jugendförderung im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie durch die finanzielle Ausstattung der Örtlichen Jugendförderung im Umfang von 15 Millionen Euro jährlich gestärkt werden soll, vergleiche Ziffer II. e des oben genannten Landtagsbeschlusses.

Zu einer Weiterentwicklung einer in diesem Maße junge Menschen - auch ressortübergreifend - in den Blick nehmenden Kinder- und Jugendhilfe gehört des Weiteren die im "Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die sechste Wahlperiode des Thüringer Landtags" angesprochene Verstärkung der Schulsozialarbeit (ebenda S. 47). In Umsetzung dessen sollen die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Gemäß Ziffern II. a und b des oben genannten Landtagsbeschlusses ist zudem, beginnend ab dieser Legislaturperiode, künftig alle fünf Jahre ein Lebenslagenbericht junger Menschen in Thüringen zu erarbeiten.

Im Übrigen besteht im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz vor allem redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

Der Entwurf sieht daher vor allem folgende Neuregelungen vor:

1. Verbesserung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen,
2. Stärkung des Landesjugendhilfeausschusses,
3. gesetzliche Verankerung der Örtlichen Jugendförderung,
4. Stärkung der Jugendverbandsarbeit,
5. gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit,
6. Einführung eines Thüringer Berichts über die Lebenslagen junger Menschen sowie
7. vor allem redaktionelle Änderungen:
 - Berücksichtigung der ministeriellen Zuständigkeitsveränderungen zu Beginn dieser Legislaturperiode,
 - Anpassung an verändertes Bundesrecht (§ 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610),
 - Ermächtigung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums, im Einvernehmen mit dem für Finanzen sowie dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium Näheres zum Verteilungs- und Kostenerstattungsverfahren in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu regeln,
 - Folgeänderung aufgrund der Einführung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zum 1. Januar 2019 und
 - der geplanten Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:

Für die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen stehen im Landeshaushalt 2018/2019 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 547 85 und 684 85 insgesamt 165.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Diese Mittel werden zur Umsetzung und Begleitung von bereits vorhandenen Mitbestimmungsmaßnahmen eingesetzt. Darüber hinaus werden dem Land durch die gesetzliche Verankerung der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen Kosten für die Bereitstellung von Fachberatungsangeboten an Kommunen zur Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren entstehen, die derzeit noch nicht quantifizierbar sind.

Für die "Örtliche Jugendförderung" stehen im Landeshaushalt 2018/2019 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 05 jeweils 15 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung (ThürStAnz. Nr. 17/2017 S. 563), zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (ThürStAnz. Nr. 10/2018, S. 235), zugewiesen und von diesen im Rahmen der zuwendungsfähigen Maß-

nahmen entsprechend ihrer eigenen Planungsentscheidungen verwandt. Die "Örtliche Jugendförderung" wird an die Landkreise und kreisfreien Städte als Pauschale ausgereicht. Diese Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 vom Hundert Landeszuwendung und mindestens 40 vom Hundert Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Bemessungsgröße ist die Gesamtsumme der kommunalen Ausgaben für alle zuwendungsfähigen Ausgaben. Von kommunaler Seite müssen somit in 2018/2019 jeweils mindestens zehn Millionen Euro zur Gegenfinanzierung aufgebracht werden.

Für die "Schulsozialarbeit" stehen im Landeshaushalt 2018/2019 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06 im Haushaltsjahr 2018 11.155.800 Euro und - aufgrund der zu erwartenden Tarifsteigerungen - im Haushaltsjahr 2019 11.382.300 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit" vom 16. Juni 2016 (ThürStAnz. Nr. 28/2016 S. 939) als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des in der Richtlinie festgesetzten Schlüssels gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden. 1,5 vom Hundert der jährlich im Landeshaushalt verfügbaren Mittel können für die fachliche Begleitung des Förderprogramms verwandt werden.

Der Vollzugaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel im Einzelplan 04 gedeckt.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes
- Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

"9. der Stadt- oder Kreisjugendring, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes vertreten ist."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Stadt- oder Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören."

- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 2 b.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein Jugendmitbestimmungsgremium besteht, bestimmt die Satzung, dass mindestens ein Vertreter beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. Die Satzung regelt, wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind."

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Darüber hinaus kann die Satzung bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8, wenn dies aufgrund der religiösen und bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist."

2. § 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sowie für Familie zuständigen Ministerien nehmen jeweils die Aufgaben des überörtlichen Trägers in diesen Bereichen wahr. Die übrigen Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie die dem Landesjugendamt außerhalb dieser Bereiche nach Bundes- und Landes-

recht zugewiesenen Aufgaben nimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wahr."

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:

"Seine Sitzungen finden in den Räumlichkeiten des Thüringer Landtags statt."

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Worte "Seine Sitzungen" durch das Wort "Sie" ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "20" durch die Zahl "25" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Sie verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Acht" durch das Wort "Zehn" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der zehn Mitglieder und zehn stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar vier Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend, vier aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und zwei aus Thüringer Familienorganisationen beziehungsweise Familienverbänden."

cc) In Satz 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort "acht" durch das Wort "zehn" ersetzt.

d) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Vier" durch das Wort "Fünf" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In Ergänzung der gewählten und der auf Grund des Vorschlags berufenen Mitglieder nach den Absätzen 2, 3 und 3 a beruft der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister weitere vier in der Jugendhilfe erfahrene Personen."

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Kinder" die Worte "sowie dem für Familie" eingefügt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

"14. zwei Vertreter der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;

15. zwei junge Menschen als Vertreter eines landesweiten Jugendmitbestimmungsgremiums, wenn ein solches eingerichtet ist."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Oberste Landesjugendbehörde, Bericht über die Lebenslagen junger Menschen"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen vor."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und veröffentlichen."

7. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität,"

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "öffentlichen Jugendhilfe" die Worte "und die Träger der freien Jugendhilfe" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe aufeinander abzustimmen."

9. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b eingefügt:

"§ 15 a
Beteiligung und Mitbestimmung
von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

(2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden.

(3) Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der geförderten Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

§ 15 b
Örtliche Jugendförderung

Zum gleichmäßigen Ausbau der in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen in den Bereichen

1. Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen,
2. Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit,
3. Jugendsozialarbeit mit Ausnahme der Schulsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen,
4. Kinder- und Jugendschutz sowie
5. ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen

gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung."

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Jugendverbände, ihre freiwilligen Zusammenschlüsse und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort "mitwirkenden" das Wort "jungen" eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Verweisung "Absatz 2" die Worte "sowie die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendverbänden" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Förderung der überregionalen Jugendverbandsarbeit erfolgt nach Maßgabe des Landesjugendförderplans."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

"(1 a) Der Landesjugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Berichts über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen einzubeziehen.

(1 b) Bei der Aufstellung des Landesjugendförderplans hat das Landesjugendamt die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen und den für Jugendhilfe zuständigen Ausschuss des Landtags zu informieren."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der Jugendverbände und ihrer freiwilligen Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und wertorientierten Verbandslandschaft, ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit, Größe und Struktur im Rahmen des Landesjugendförderplans."

12. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a
Schulsozialarbeit

- (1) Schulsozialarbeit hat den Auftrag,
1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten Schulen in der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen, um junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,

2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
3. Erziehungsberechtigte und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten sowie
4. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ein angemessenes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit gewährleisten.

(3) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung."

13. In § 23 a Abs. 2 werden die Worte "Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung" durch die Worte "Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Finanzen und kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung" ersetzt.

14. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Land fördert in der Jugendhilfeplanung vorgesehene Beratungsstellen durch Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte. Es kann die Förderung an die Erfüllung von Voraussetzungen für die Gewährleistung einer fachlichen Beratungsarbeit binden."

15. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Gemäß § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes werden die Aufgaben der Jugendhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Das Land hat nach § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken.

Diesen Verpflichtungen kommt der Freistaat in Bezug auf die örtliche Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit, dem Kinder- und Jugendschutz sowie die ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen durch dieses Gesetz sowie durch die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Richtlinien "Örtliche Jugendförderung" und "Schulbezogene Jugendsozialarbeit" nach.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 15 und 82 SGB VIII.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5):

Kinder und Jugendliche sind nach § 8 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dieses Recht wurde ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Um dies weiter umzusetzen, soll nunmehr die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschüssen gestärkt werden. Dazu wurden die Gremien, in denen gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Kindern und Jugendlichen arbeiten und die Vertretungen in die Jugendhilfeausschüsse entsenden sollen, bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Redaktionelle Änderung - aufgabenbezogene Bestimmung der Zuständigkeit, die unabhängig von künftigen Beschlüssen der Landesregierung zu Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Bestand hat.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Das Landesjugendamt ist eine zweigliedrige Behörde und setzt sich aus der Verwaltung, die für das laufende Geschäft zuständig ist, und dem Landesjugendhilfeausschuss zusammen. Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der

Förderung der freien Jugendhilfe. Er ist am Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge des Landesjugendamtes) von Anfang an zu beteiligen und berät die Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

Durch die neue Festlegung, die Sitzung im Gebäude des Thüringer Landtags durchzuführen, wird die Bedeutung des Landesjugendhilfeausschusses als beschließender Ausschuss weiter gestärkt.

Zu Nummer 4 (§ 8):

Um die Fachlichkeit des Landesjugendhilfeausschusses zu erhöhen und allen im Landtag vertretenen Fraktionen die Möglichkeit zur Mitwirkung im Landesjugendhilfeausschuss zu eröffnen, wird die Anzahl der an der Abstimmung beteiligten Personen auf 25 erhöht.

Die Erhöhung der Anzahl der Vertreter aus anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe basiert auf bundesrechtlicher Vorgabe des § 72 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Kinder und Jugendliche sind nach § 8 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dieses Recht wurde ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Um dies weiter umzusetzen, soll nunmehr die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Landesjugendhilfeausschuss gestärkt werden. Dazu werden die Gremien, in denen gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene arbeiten, bestimmt.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Umsetzung der Ziffern II. a und b des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 28. September 2017 zur "Eigenständigen Jugendpolitik für Thüringen", Drucksache 6/4573; danach ist beginnend ab dieser Legislaturperiode künftig alle fünf Jahre ein Bericht über die Lebenslagen junger Menschen für Thüringen zu erarbeiten. Dieser soll eine Darstellung über die Lebenssituation junger Menschen in Thüringen sowie der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Um den damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu kompensieren, soll der entsprechend § 10 Abs. 2 (alte Fassung) nach Vorlage des "Berichtes der Bundesregierung über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe" zu erstellende Landtagsbericht über die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande entfallen. Da auch die zur Erstellung des Lebenslagenberichts einzuholenden Expertisen und Gutachten für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen von Interesse sein können, sollen diese ebenso wie der Lebenslagenbericht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Streichung des Absatzes 4 erfolgt zur Klarstellung aus systematischen Gründen. Die Regelung wird in § 14 Abs. 4 eingefügt, da sich die Norm an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Zu Nummer 8 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung - Anpassung an § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), sowie an § 67 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) - geplante Änderung, vergleiche Gesetzentwurf in Drucksache 6/5575.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung wurde aus systematischen Gründen von § 12 Abs. 4 umgesetzt, da sich diese Bestimmung in erster Linie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Zu Nummer 9 (§§ 15 a und 15 b):

Zu § 15 a (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

Nach Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, das nach seinem Inkrafttreten am 5. April 1992 auch das Land bindet, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen - auch gesetzgeberischen - Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte des Kindes zu treffen. Hierzu gehört unter anderem die landesrechtliche Umsetzung des Artikels 12, der die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht des Kindes auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu gewährleisten.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 119 [144]) sind Kinder und Jugendliche keine Objekte staatlichen Handelns, sondern Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. In diesem Sinne erfordert das Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft eine möglichst frühe und umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen. Eine solche Beteiligung dient zum einen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, zum anderen können hierdurch neue Fragestellungen und Sichtweisen in jugend(hilfe)politische Entscheidungsprozesse einfließen.

Zu Absatz 1:

Konkretisierung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen aus § 8 SGB VIII. Dabei haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Sorge dafür zu tragen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus Absatz 1 auch von den Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt werden, indem sie beispielsweise die vorhandenen Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, anpassen.

Zu Absatz 2:

Konkretisierung der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche im Bereich der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und §§ 16, 18

Zu Absatz 3:

Konkretisierung der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Gewährung eines Mitbestimmungsrechts für Kinder und Jugendliche als den Expertinnen und Experten in eigener Sache bei der Ausgestaltung der im (Landes-)Jugendförderplan vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen.

Zu § 15 b (Örtliche Jugendförderung):

Mit der rechtlichen Verankerung des Förderprogramms "Örtliche Jugendförderung" dem Grunde und der Höhe nach soll den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine höhere Planungssicherheit gewährt werden. Zweck der Landesförderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer nach §§ 79, 79a, 80, 85 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 8, 11 bis 14, 52, 81 SGB VIII bestehenden Aufgaben der Beteiligung, Planung, Bereitstellung, Förderung und Qualitätsentwicklung in Bezug auf bedarfsgerechte Angebote in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen. Durch die Zuweisung sollen die kommunale Selbstverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Jugendförderplanung gemäß § 16 - unter Berücksichtigung des neuen § 15 a - unterstützt sowie der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe gefördert werden. Außerdem soll die Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angebotes an Schulen angeregt werden. Mittels der Örtlichen Jugendförderung werden überwiegend Personalausgaben finanziert. Im Hinblick auf die regelmäßig zu erwartenden Tarifsteigerungen soll die Landesregierung alle zwei Jahre die Höhe der Landeszuwendung überprüfen und entsprechend anpassen sowie hierüber den für Jugend zuständigen Landtagsausschuss informieren.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Stärkung der Jugendverbandsarbeit und der Würdigung des großen ehrenamtlichen Engagements, das von jungen Menschen geleistet wird, die in Jugendverbänden mitwirken. Zugleich wird klargestellt, dass auch die Kreis- beziehungsweise Stadtjugendringe der Förderverpflichtung nach § 17 unterfallen.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung dient der Stärkung der auf Landesebene tätigen Jugendverbände in ihrer Breite und Vielfalt und ihrem freiwilligen Zusammenschluss zum Landesjugendring Thüringen. Die Jugendverbände besitzen eine besondere Bedeutung in der Thüringer Jugendhilfelandschaft. Diese ergibt sich aus ihrem Charakter der im Wesentlichen durch junge Menschen selbst organisierten Strukturen, aus der Breite ihrer Aktivitäten und auch aus der Zugehörigkeit zu wichtigen gesellschaftlichen Verbänden und Strömungen. Im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Verfassung des Freistaats Thüringen ist die Jugendverbandsarbeit durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt, die sich in den unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklungen der einzelnen Jugendverbände zu jeweils fest ausgepräg-

ten wertorientierten Organisationsformen entwickelt haben. Diese Wertpluralität gilt es zu erhalten und zu stärken, denn sie trägt zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei.

Zu Nummer 11 (§ 18):

Konkretisierung der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei der Erstellung des Landesjugendförderplans die Ergebnisse des in § 10 neu eingeführten Berichts über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen zu berücksichtigen sind. Der für Jugend zuständige Landtagsausschuss wird über den beschlossenen Landesjugendförderplan informiert.

Zu Nummer 12 (§ 19 a):

Zu Absatz 1:

Jugendsozialarbeit als ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) umfasst schulbezogene und berufsbezogene Leistungen. Die berufsbezogenen Leistungen an der ersten und zweiten Schwelle des Übergangs von der Schule in den Beruf wurden mit § 19 (Jugendberufshilfe) näher ausgestaltet. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit) ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot. Damit werden die Leistungen der Schule zur Umsetzung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages ergänzt und unterstützt. Dieser Auftrag soll nunmehr mit diesem Gesetz konkretisiert werden. Zusätzliche Verpflichtungen entstehen dadurch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht.

Zu Absatz 2:

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Schulsozialarbeit werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden daher im Rahmen ihrer eigenen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) über das angemessene Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit, das sie dann nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen sollen. Zusätzliche Standards zu Lasten der Kommunen sind somit mit dieser auf kommunale Planungen abstellenden Bestimmung nicht verbunden.

Zu Absatz 3:

Das Land hat gemäß § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Diesen Verpflichtungen kommt das Land durch die in diesem Gesetz bestimmte Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte nach. Die Landeszuwendungen werden auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit" vom 16. Juni 2016 (ThürStAnz. Nr. 28/2016 S. 939 - 941) ausgereicht. Finanziert werden damit überwiegend Personalausgaben. Im Hinblick auf die regelmäßig zu erwartenden Tarifsteigerungen soll die Landesregierung alle zwei Jahre die Höhe der Landeszuwendung überprüfen und diese entsprechend anpassen.

Zu Nummer 13 (§ 23 a):

Nach geltendem Recht ist die Landesregierung ermächtigt, Näheres zum Verteilungs- und Kostenerstattungsverfahren in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu regeln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen nunmehr die fachlich betroffenen Ministerien - das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen sowie mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium - entsprechend ermächtigt werden.

Zu Nummer 14 (§ 24):

Mit der Einführung eines Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" wird die direkte Förderung der Träger von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen durch das Land eingestellt. Die Mittel werden stattdessen ab dem 1. Januar 2019 im Rahmen einer pauschalen Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgereicht. Eine Bestandssicherung für bisher geförderte Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen wird für drei Jahre in der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" festgeschrieben. Die Verankerung der Beratungsstellen in der örtlichen Jugendhilfeplanung bleibt bestehen. Die bisherige Einzelrichtlinie für die Förderung dieser Beratungsstellen entfällt. Die bisherigen "Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen" gelten als Zuwendungsvoraussetzung für die Pauschale zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" fort.

Zu Nummer 15 (§ 26):

Satz 2 enthält eine Aussage zur Anwendbarkeit des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), im Vorschulbereich. Eine konkrete Regelung zum Verhältnis der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise der Eingliederungshilfe zu den schulischen Angeboten erfolgte in § 9 Abs. 1 Satz 3 ThürFSG. Das Thüringer Förderschulgesetz soll aufgehoben werden.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 24 zum 1. Januar 2019, zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Becker

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich